



# Formular Freizeitwohnsitzabgabe 2024

Einzureichen bis 30. April 2024 bei der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser  
Adresse: Dorf 45, 6351 Scheffau am Wilden Kaiser  
E-Mail: buchhaltung@scheffau-wilder-kaiser.gv.at / Fax: 0043 5358 8588 14

An die  
Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser  
Dorf 45  
6351 Scheffau am Wilden Kaiser  
ÖSTERREICH

Eingangsstempel des Gemeindeamtes

## Information

Ab 1. Jänner 2020 ist tirolweit eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz an die jeweilige Gemeinde zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe). Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom **Eigentümer** des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden. Wird ein Freizeitwohnsitz **unbefristet oder länger als ein Jahr** an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom **Mieter, Pächter** etc. zu entrichten. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 19.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

Wohnnutzfläche	alle Teile des Gemeindegebietes, mit Ausnahme des Ortsteiles „Steinberg“	Ortsteil „Steinberg“
bis 30 m <sup>2</sup>	EUR 280,--	EUR 140,--
von mehr als 30m <sup>2</sup> bis 60m <sup>2</sup>	EUR 560,--	EUR 280,--
von mehr als 60m <sup>2</sup> bis 90m <sup>2</sup>	EUR 810,--	EUR 405,--
von mehr als 90m <sup>2</sup> bis 150m <sup>2</sup>	EUR 1.150,--	EUR 575,--
von mehr als 150m <sup>2</sup> bis 200m <sup>2</sup>	EUR 1.610,--	EUR 805,--
von mehr als 200m <sup>2</sup> bis 250m <sup>2</sup>	EUR 2.070,--	EUR 1.035,--
von mehr als 250m <sup>2</sup>	EUR 2.530,--	EUR 1.265,--

Dieser Betrag ist bis **30. April eines jeden Jahres** an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://scheffau.eu> - [Verordnung Freizeitwohnsitzabgabe](#)

Das Freizeitwohnsitzabgabegesetz kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://ris.bka.gv.at> - [Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz 2022](#) abgerufen werden.

## Angaben zum/zur AbgabenschuldnerIn

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	

Straße	
Postleitzahl, Ort	
Land	

## Angaben zum Objekt

Adresse des Objektes, sowie Wohnung/Top Nr.	
Wohnnutzfläche	m <sup>2</sup>
Aus der Wohnnutzfläche ergibt sich folgende Abgabenschuld:	EUR

## Erklärungen

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Datenschutzerklärung der Gemeinde Scheffau a. W. K. zu Artikel 13 und 14 DSGVO digital und analog auf der Amtstafel eingesehen werden kann. ([www.scheffau.eu](http://www.scheffau.eu)) Ich erkläre, das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt und die umseitige Information zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum der  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
DD MM JJ

Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift AbgabenschuldnerIn



**Die Freizeitwohnsitzabgabe ist bis  
30. April 2024**

**auf folgendes Konto der Gemeinde  
Scheffau a. W. K. zu überweisen:**

**IBAN: AT36 3624 5000 0526 0054**

**BIC: RZTIAT22245**

Verwendungszweck: Freizeitwohnsitzabgabe 2024